

RS UVS Vorarlberg 1996/06/20 3-1-20/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.06.1996

Beachte

VwSlg. 9473/A **Rechtssatz**

Die Erstbehörde hat die grundverkehrsbehördliche Genehmigung versagt, da der Preis in der Höhe von 300 S/m² den ortsüblichen Preis erheblich übersteige. In der Berufung wurde vorgebracht, der Verkaufspreis sei nunmehr einvernehmlich auf 80 S/m² reduziert worden. Der Kaufpreis wurde somit um ca. 73 % reduziert, weshalb keine Identität mit dem ursprünglichen Antrag mehr vorliegt. Die Berufung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenat UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at